
Satzung

des gemeinnützigen

Förderverein
Städtischer
Kindergarten
Vonderort e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Städtischer Kindergarten Vonderort e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2016.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung und Erziehung innerhalb des *Städtischen Kindergartens Vonderort*. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat und die Stadt Bottrop als Träger des *Städtischen Kindergartens Vonderort*.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- und Sachmitteln, die ausschließlich dem *Städtischen Kindergarten Vonderort* zur Verfügung gestellt werden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
 - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen,
 - Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln,
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
 - Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten,
 - Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen,
 - Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Tageseinrichtung tätigen Kräfte,
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern,
 - Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern,
 - Aufbringung von Finanzmitteln zur Erreichung des Vereinszwecks.
3. Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.

-
4. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
 5. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Vorgaben der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Geld- und Sachspenden
 - Sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Kindergartenjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
4. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
 2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag sowie die Beitragsbefreiung für Förder- und Ehrenmitglieder kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
 3. Auf Wunsch des Mitgliedes kann die Möglichkeit auch über die Verweildauer des Kindes in dem *Städtischen Kindergarten Vonderort* hinaus weitergeführt werden. Dies muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die
-

Mitgliedschaft kann dann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

4. Unterschieden wird zwischen

- Aktiven Mitgliedern; diese zahlen regulär den jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- Fördermitglieder; sind Mitglieder, die sich zwar nicht finanziell innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen gemäß § 2. Dieser Status muss beim Vorstand beantragt werden.
- Ehrenmitglieder; diese werden ernannt, indem sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

5. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Förder- oder Ehrenmitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

6. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Ausscheiden des Kindes/der Kinder aus dem *Städtischen Kindergartens Vonderort*.
- durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes, die dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugestellt sein muss.
- durch Tod.
- durch Ausschluss: durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- Nichtzahlung der Beiträge: dieser Fall tritt ein, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Fördervereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Außerdem ist er der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel.
2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Jeweils zwei der genannten sind vertretungsberechtigt bei Gericht und außergerichtlich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres ein kommissarisches Vorstandsmitglied einzusetzen.
5. Der Vorstand lädt schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Mitgliedsadresse oder per Email an die zuletzt bekannte Email-Adresse zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Hierzu reicht ein Aushang am schwarzen Brett des Kindergartens.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, dies schriftlich oder während der Mitgliederversammlung zu

Protokoll unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform protokolliert. Das Protokoll ist von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem in Geschäftsräumen eingesehen werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - Wahl von mindestens einem/einer Kassenprüfer/in.
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnungen
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Entscheidung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bottrop als Träger der Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit den satzungsmäßigen Vertretungsregeln bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am

19.09.2016 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Julia Smaxwil
Sonja Alexius

Ul. Jellenbrand

Q. Byrdoll

Susanne Hoffmann
Julia Keitz
Claudia Schier

Hand
S. Alexius

C. Hays

K. Hübner

S. Hoffmann
J. Jelic
O. S. S. S.